

1. Änderung

Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts hat am 20. März 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan im Hinblick auf die Bestimmung der Stellvertreter für den Fall, dass eine Vertretung im Senat nicht möglich ist, wie folgt neu zu fassen:

Bestimmung der Stellvertreter für den Fall, dass eine Vertretung im Senat nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21 e Abs. 1 GVG)

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich (die nebenamtlichen Richter treten senatsintern nur im Disziplinarsenat als Vertreter ein), so werden dessen Richter durch die Richter eines anderen Senats (Vertretungssenat) vertreten; Richter, die mehr als einem der Senate 1-21 zugewiesen sind, werden senatsübergreifend nur zur Vertretung herangezogen, soweit ihr Stammsenat Vertretungssenat ist. Ein Vertretungsfall ist immer gegeben, wenn die erforderliche Spruchkörperbesetzung nicht gewährleistet ist. Die nebenamtlichen Richter der Vertretungssenate treten nicht als Vertreter ein.

Vertretungssenate sind

für den 1.	der 6.	hilfsweise der	3. Senat
" 2.	" 7.	"	10. "
" 3.	" 1.	"	6. "
" 4.	" 9b	"	5. "
" 5.	" 15.	"	16. "
" 6.	" 3.	"	1. "
" 7.	" 10.	"	2. "
" 8.	" 11.	"	14. "
" 9a	" 4.	"	8. "
" 9b	" 4.	"	8. "
" 10.	" 2.	"	7. "
" 11.	" 8.	"	20. "
" 12.	" 13.	"	15. "

"	13.	"	12.	"	9b	"
"	14.	"	19.	"	12.	"
"	15.	"	5.	"	13.	"
"	16.	"	21.	"	20.	"
"	17.	"	18.	"	19.	"
"	18.	"	17.	"	19.	"
"	19.	"	14.	"	17.	"
"	20.	"	16.	"	21.	"
"	21.	"	20.	"	16.	"

Vertretungssenat des Disziplinarsenats ist der 1., hilfweise der 15. Senat.
 Vertretungssenat des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen ist der 16. Senat, hilfweise der 11. Senat.

Teilzeitbeschäftigte Richter werden grundsätzlich nicht zur Vertretung herangezogen. Unter den vollzeitbeschäftigten Richtern des Vertretungssenats tritt der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter ein. Dabei gilt der dienstjüngste Richter am Oberverwaltungsgericht in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni als der dienstälteste unter den Richtern des Vertretungssenats. Bei gleichem Dienstalder wird derjenige Richter herangezogen, dessen Familienname mit dem bei alphabetischer Reihenfolge vorgehenden Buchstaben beginnt. Der Erprobungsrichter tritt nur ein, wenn im Vertretungssenat kein Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter zur Verfügung steht. Sind alle vollzeitbeschäftigten Richter des Vertretungssenats einschließlich des Erprobungsrichters verhindert, tritt zunächst ein teilzeitbeschäftigter Richter am Oberverwaltungsgericht, dann ein teilzeitbeschäftigter Erprobungsrichter und dann der Vorsitzende des Vertretungssenats ein. Ausgenommen hiervon sind die Präsidentin und der Vizepräsident.